

Sachverhalt:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Nebengebäuden in der Herzog-Philipp-Str. 19 in Winnenden-Birkmannsweiler.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Hiernach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das geplante Wohnhaus befindet sich entlang der Herzog-Philipp-Straße zwischen Ein- und Zweifamilienhäuser. Die Gebäudehöhe ist an die Nachbargebäude angepasst. Nach Ansicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung ein und schließt hiermit eine vorhandene Baulücke. Dies lässt sich insbesondere dem Lageplan und der Straßenabwicklung entnehmen.

Bauordnungsrechtlicher Hinweis:

Die Nachbarhörungen sind zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht gestartet.

Anlagen: Planunterlagen

TA Anlage nicht öffentlich